

A photograph of a modern building courtyard. The building has white walls and large windows. A prominent feature is a red, slatted staircase or structure in the center. The courtyard is paved and has a glass railing. The text is overlaid on a red background.

ASYLFORUM 2021/22:

POST-BARTENSTEIN-ERLASS

AM-ZUGANG ASYLWERBERINNEN

(Workshop 1)

Mag. Rudolf Moser – WSG, Team Sozialpolitik

5. Juli 2022

AK
Oberösterreich

Übersicht

- ➔ Historische Entwicklung
- ➔ EU-Aufnahmerichtlinie
- ➔ Höchstgerichtliche Entscheidung
- ➔ Aktuelle Umsetzung
- ➔ Wesentliche Rahmenbedingungen

Historische Entwicklung

- **Wie alles begann**
- **Bartenstein-Erlass**
- **Lockerungen & Einschränkungen**

Wie alles begann



Die Vertreibung aus dem Paradies,
Merian Matthäus d. Ä., 1625

- ➔ Bis Mitte der 1990er Jahre waren Asylwerber grundsätzlich zum Arbeitsmarkt zugelassen (Ersatzkraftprüfung und vorläufige Aufenthaltsberechtigung als „Kriterien“)
- ➔ § 4b Abs 1 AuslBG nannte Asylwerber als (nachrangige) Zielgruppe für Vermittlung

Zerfall Jugoslawien, EU-Beitritt, Haider-FPÖ

- ✓ Anhaltende Zuwanderung/Flucht aus (Ex-)Jugoslawien,
 - ✓ EU-Beitritt Österreichs
 - ✓ Anti-Ausländerpolitik der FPÖ (Jörg Haider)
-
- führen zu Verschärfungen der Fremden Gesetze (z.B. FrG mit 1.1.1998)
 - Trotzdem: gemäß 4b AuslBG bzw. §1 Z 11 BHZÜV war BB für AsylwerberInnen nach Ersatzkraftprüfung möglich

EU-Erweiterung & Bartenstein-Erlass

2004 Erweiterung der EU-15 um 10 Mitgliedstaaten (8 osteuropäische)

- Schutzbestimmungen für den heimischen Arbeitsmarkt
=> EU-Erweiterungsanpassungsgesetz 1. Mai 2004
 - Änderung § 4 Abs 3 Z 7 AuslBG: Arbeitsmarktzugang für AsylwerberInnen nach 3 Monaten – mit Ersatzkraftprüfung
- Parallel dazu 19-seitiger Durchführungserlass von Arbeitsminister Bartenstein
 - ½ Seite zu AsylwerberInnen mit vorläufiger Aufenthaltsberechtigung: BBs nur im Rahmen von Saisonkontingenten möglich

Bartenstein-Erlass

– vorläufige Aufenthaltsberechtigung gemäß § 19 AsylG:

Diesen Aufenthaltstitel erhalten Asylwerber für die Dauer des Asylverfahrens. Dabei ist zu beachten, dass während der ersten drei Monate ab Einbringung des Asylantrages oder nach Einstellung des Asylverfahrens die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung nicht vorliegen und damit de facto ein Beschäftigungsverbot besteht.

Informationen über den Stand und die Dauer des Asylverfahrens sind in Zweifelsfällen von der zuständigen Asylbehörde einzuholen.

Für § 19-Asylwerber sind **im Hinblick auf die derzeitige Arbeitsmarktsituation und deren nur vorläufiges Aufenthaltsrecht**, das auf Grund der künftig wesentlich rascher abgeschlossenen Asylverfahren in der Regel **nur von kurzer Dauer sein wird**, **Beschäftigungsbewilligungen auch nach der dreimonatigen Wartefrist nur im Rahmen von Kontingenten gemäß § 5** zu erteilen.

Bartenstein-Erlass im Lichte der Geschichte

- Damaliger Fokus lag auf EU-Erweiterung
 - Flaue Konjunktur und relativ hohe Arbeitslosigkeit
 - Österreich & Deutschland Hauptziele der „neuen“ EU-BürgerInnen
 - Beschäftigung von AsylwerberInnen bislang „Nebenschauplatz“
- Massive Einschränkung wurde erst in den Folgemonaten/-jahren richtig erkannt. Mit Hochkonjunktur 2007/08 erste Vorstöße für Lockerung/Aufhebung
- Wirtschaftskrise Ende 2008 hat Prioritäten und Notwendigkeiten wieder verschoben
- Gemeinsamer Vorstoß der Sozialpartner 2011 beim Bad Ischler Dialog
- „Trendwende“ unter Sozialminister Hundstorfer: Lockerung aber keine Aufhebung (Ablehnung des Innenministeriums!)
 - Lehrlinge in Mangelberufen – 2012
 - Anhebung der Altersgrenze auf 25 Jahre – 2013
 - Quantitative Bedeutung erlangten diese Lockerungen erst mit Konjunkturerholung ab 2016

- EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013
 - Frist für Umsetzung in nationales Recht: 20. Juli 2015
 - Regelung des Zugangs zum Arbeitsmarkt in Artikel 15
 - ❖ spätestens 9 Monate nach Antragsstellung Zugang zum Arbeitsmarkt, sofern noch keine erstinstanzliche Entscheidung der Asylbehörde vorliegt.

- Wifo-Studie im Auftrag des BMASK:
„Auswirkungen einer Erleichterung des Arbeitsmarkt-zuganges für Asylsuchende in Österreich“ (Julia Bock-Schappelwein, Peter Huber – April 2015)
 - Anstieg der ALQ bei einem Modell der völligen Liberalisierung um bis zu 0,23 Prozentpunkte

Einschränkungen

- BAG-Novelle 2015 (9. Juli 2015)
 - Nach §14 Abs 2 Z f endet Lehrverhältnis wenn Asylverfahren rechtskräftig negativ entschieden wird.
 - ❖ Grundlage für Abschiebung von (afghanischen) Lehrlingen ab 2017
- Sozialministerin Hartinger-Klein hebt „Lehrlingserlass“ auf (11. Sept. 2018)
 - Rückkehr zum Bartenstein-Erlass
- Wirklichkeitsfremde „Auslaufregelung“ für laufende Lehrverhältnisse (27. Dez 2019)

Reaktionen von Politik und Gesellschaft

- Initiative „Ausbildung statt Abschiebung“ des oö Integrationslandesarates Rudi Anschöber
 - Start Ende 2017 mit rund 80.000 Unterstützern der Petition
 - Dazu kleinere Aktionen und individuelle Appelle von Persönlichkeiten
- Breit gestreutes, vielfältiges Engagement im Gefolge der Flüchtlingswelle nach 2015
 - Wichtige Netzwerke zur (beruflichen) Integration der Geflüchteten
 - Bewusstseinsbildung und Wissenserwerb durch unmittelbare persönliche Erlebnisse
- Befristetes Interesse der JournalistInnen / mediale Aufmerksamkeit für das Thema

Höchstgerichtsentscheidung 1

Türkis-Blaue Restriktionen & Säumigkeit bei EU-Richtlinie => juristische Ebene

- Vermehrt Beschwerden gegen ablehnende AMS-Bescheide
- BVwG hat Beschwerde stattgegeben - Juli 2019 (Berufung auf EU-Aufnahmerichtlinie)
- Revision des AMS (im Auftrag des BMASK)
- Verwaltungsgerichtshof bestätigt neg. AMS-Bescheid (28. April 2020)
 - ❖ EU-RL greift nicht, weil erstinstanzlicher Asylbescheid vorlag
 - ❖ Keine Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bartenstein-Erlasses

Höchstgerichtsentscheidung 2

Neuer Anlauf bei Beschwerden gegen ablehnende AMS-Bescheide zielen auf Verfassungsmäßigkeit im nationalen Recht

- BVwG hat Beschwerde abgelehnt - Juni 2020
- Beschwerde an den VfGH
- Verfassungsgerichtshof hebt Bartenstein- bzw. Hartinger-Klein-Erlass auf (25. Juni 2021)
 - ❖ Gesetzwidrig, weil als Verordnung einzustufen und kundmachungspflichtig
 - ❖ Keine inhaltliche Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bartenstein-Erlasses
 - ❖ Aber Gesetzesprüfungsverfahren bezüglich „Einhellige Befürwortung durch den Regionalbeirat“ (§4 Abs 3 Z 1 AuslBG)

Höchstgerichtsentscheidung 2a

Verfassungsgerichtshof hebt § 4 Abs 3 AuslBG (enthält einhellige Befürwortung durch den Regionalbeirat) als verfassungswidrig auf (14. Dez 2021)

- Aber Aufhebung tritt erst mit 1. Juli 2023 in Kraft; dh Bundesregierung erhält „Reparaturfrist“ von 1,5 Jahren)
- Bisläng keine Aussagen der Regierung zur Neugestaltung (Beseitigung der Mitwirkung des Regionalbeirates, nur mehr Anhörungsrecht für Regionalbeirat,....)

Aktuelle Umsetzung des VfGH-Urteils

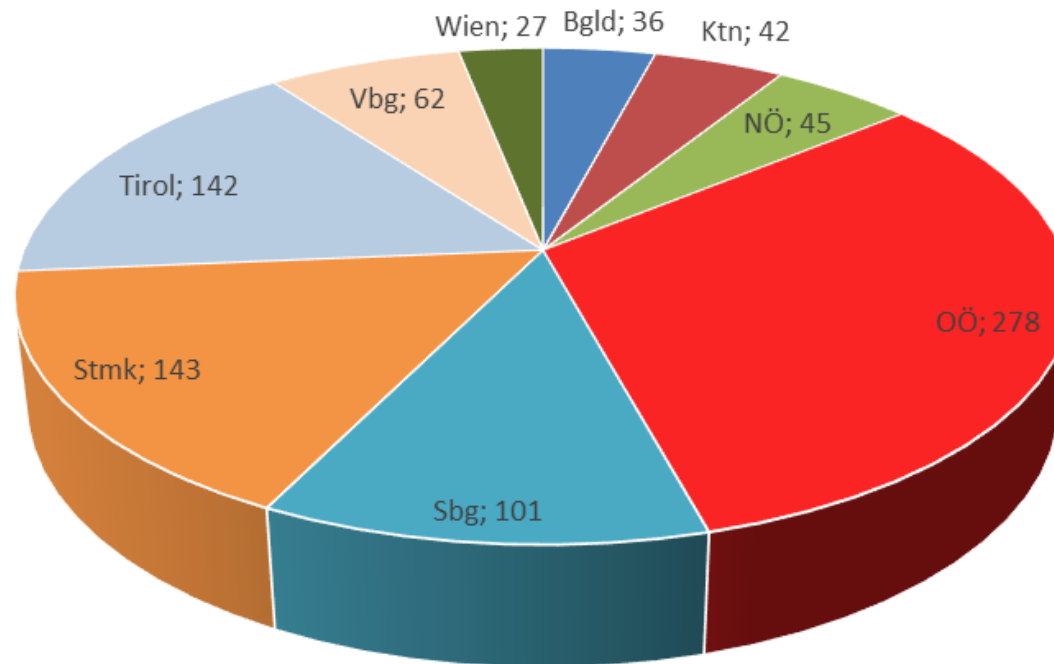
- BReg bzw. Arbeitsminister Kocher sind bislang „untätig“
 - ❖ § 4 Abs 1 Z 1 AuslBG gilt somit ohne Einschränkung
 - ❖ § 4 Abs 3 Z 1 AuslBG gilt bis 30. Juni 2023 – aber Regionalbeirat ist an keine Weisungen mehr gebunden
 - ❖ Hinweis von BM Kocher dass Ersatzkraftprüfung durchzuführen ist
- Nach einer ersten „Schockphase“ wurden/werden Beschäftigungsbewilligungen für AsylwerberInnen vom AMS erteilt
 - ❖ Sowohl für Lehrlinge als auch „normale“ BBs
 - ❖ Ungeachtet ob Asylbehörde schon erstinstanzlich entschieden hat
- Aktuelle Novelle des AuslBG (RWR-Karte) betrifft AM-Zugang von Asylwerber/-innen nicht

Quantitative Entwicklung

(Zeitraum Juli 2021 – Mai 2022)

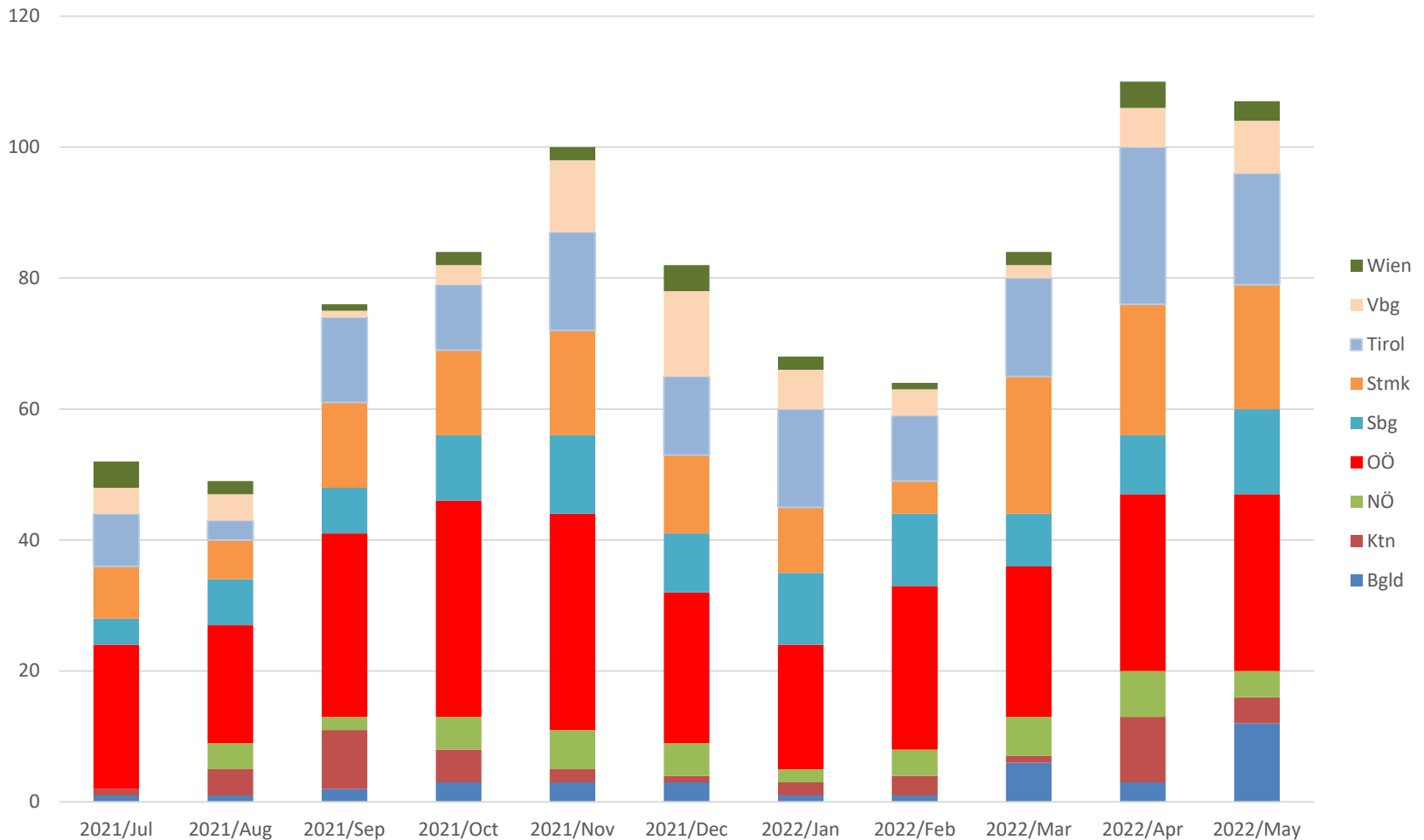
- Bundesweit 876 BB (davon 1/6 Saison-BB)
OÖ: 278 BBs, Stmk: 143, Tirol: 142, Sbg: 101
- Anstieg von 52 BBs im Juli 2021 auf 100 im Nov;
Höchstwerte im April (110) und Mai 2022 (107)
- Gut die Hälfte arbeitet in Gastronomie, fast 1/8 in LuF,
69 in allg. Hilfsberufen, 40 in Bauberufen, 30 in
Reinigungsberufen; Verkehrsberufe, Handel,
- Das breiteste Berufsspektrum in OÖ, gefolgt von Tirol,
Steiermark und NÖ
- Nationalität: 343 Afghanistan, 113 Irak, 108 Iran, 74
Türkei, 43 Syrien, 22 Pakistan – insgesamt 44 Staaten

BB-Erteilungen für Asylwerber/-innen nach Bundesland (Juli 21-Mai 22)



Q: AMS

BB-Erteilungen für Asylwerber/-innen nach Monat und Bundesland



Q: AMS

Wesentliche Rahmenbedingungen

- Berufliche Integration von Asylsuchenden hängt nicht nur von AusIBG-Bewilligung ab
- Geografische/zeitliche Erreichbarkeit von Jobs (Unterbringung von AsylwerberInnen und Mobilitätsbeschränkungen)
- (In)Stabilität der Jobs und Entlohnung => Wechsel zwischen Grundversorgung und eigener Existenzsicherung; Anrechnung von Einkommen
- Interesse der Arbeitgeber
 - Unberechenbarkeit der Dauer und des Ausgangs des Asylverfahrens und damit der Beschäftigung
 - Selbstbewusstsein der Asylsuchenden bzw. Unterstützung durch Dritte (Lohnabrechnung, Arbeitszeit etc)
 - Alternativen bzw. „Konkurrenz“ durch andere Zielgruppen
- Möglichkeiten für einen dauerhaften „regulären Aufenthalt (RWR-Karte für LehrabsolventInnen?)

Rahmenbedingungen (2)

- Regierung und Unternehmerseite präferieren weiter „Gastarbeitermodell“ (Saisonkontingente, „RWR-Karte-light“)
- Wenig Unterstützung zur beruflichen/gesellschaftlichen Integration von Asylsuchenden und anerkannten Flüchtlingen
- „Konkurrenz“ durch ukrainische Vertriebene
- Vorübergehende Beschäftigung als AsylwerberIn nützt Österreich (den Unternehmen) auch bei negativer Asylentscheidung und Rückkehr in die Heimat (oder ein anderes Land); speziell Sprachkenntnisse fördern wirtschaftliche Beziehungen
- Klagen der Unternehmen über zunehmenden „Fachkräftemangel“ könnten bei Betrieben und der Regierung ev. ein Umdenken fördern

Kontakt

Mag. Rudolf Moser
Team Sozialpolitik - WSG

Kammer für Arbeiter und Angestellte
für Oberösterreich
Volksgartenstraße 40, 4020 Linz

TEL +43 (0)50 6906-2419

FAX +43 (0)50 6906-62419

E-MAIL Moser.r@akooe.at

WEBSITE ooe.arbeiterkammer.at